



Kartengrundlage:  
Deutsche Grundkarte 1:5000  
Nr. 3311/34, 3411/4, 3411/10  
Vervielfältigungserlaubnis erteilt  
am 12.01.93, Akz. P 1/93  
durch das Katasteramt Meppen

FLUR 3

FLUR 4

FLUR 5

FLUR 6

FLUR 11

15.02  
(AUSZUG AUS DER 15.A  
FLNPL LENGERICH.)



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND  
DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO)  
HAT DER RAT DER Samtgemeinde Lengerrich  
DIESE ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG BESCHLOSSEN.

Lengerrich, DEN 17.02.1994

*[Signature]*  
SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

*[Signature]*  
SAMTGEMEINDEDIREKTOR

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990  
D = DARSTELLUNG  
V = VERMERK  
N = NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

DVN  
X WOHNBAUFLÄCHE

**VERKEHRSLÄCHEN**

DVN  
X VERKEHRSLÄCHE

**HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNG**

DVN  
X 10-KV FREILEITUNG

**GRÜNFLÄCHEN**

DVN  
X GRÜNFLÄCHE

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

DVN  
X UMREINZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (SIEHE 15. ÄNDERUNG FLNPL)

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

DVN  
X GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG  
X 11.01 LFT. NUMMER DER ÄNDERUNG

DER RAT DER SAMTGEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.11.1993, DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BESCHLOSSEN.  
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 23.01.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Lengerrich, DEN 17.02.1994

*[Signature]*  
SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

*[Signature]*  
SAMTGEMEINDEDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK  
KARTENGRUNDLAGE: DEUTSCHE GRUNDKARTE M 1:5000  
BLATT NR 3311/34, 3411/4, 3411/10  
BLATTNAME:  
HERAUSGABEVERMERK: HERAUSGEGEBEN VOM KATASTERAMT MEPPEN  
AUSGABEJAHR: 1993  
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FLUR SAMTGEMEINDE LENGERICH  
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT MEPPEN  
I AM: 12.01.1993  
A.Z: P 1/93

DER RAT DER SAMTGEMEINDE HAT IN SITZUNG AM 16.06.1993 DEM ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTS ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.  
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 21.06.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTS HABEN VOM 01.07.1993 BIS 01.10.1993, GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Lengerrich, DEN 17.02.1994

*[Signature]*  
SAMTGEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER SAMTGEMEINDE HAT NACH PRÜFUNG DER BEDEKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB DIE ÄNDERUNG NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IN SEINER SITZUNG AM 15.12.1993 BESCHLOSSEN.

Lengerrich, DEN 17.02.1994

*[Signature]*  
SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

*[Signature]*  
SAMTGEMEINDEDIREKTOR

Der Flächennutzungsplan mit Verf. (AZ: 2049-20101-510-21) vom heutigen Tage ~~mit~~ mit Massgaben gemäß § 6 Abs. 3 BAUGB genehmigt. Die ~~mit~~ mit genehmigten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 29.01.94 gemäß § 6 Abs. 3 BAUGB der Genehmigung ausgenommen.  
Lengerrich, den 20.05.94  
Bez. Reg. Weser-Ems  
im Auftrage *[Signature]*

DER RAT DER SAMTGEMEINDE IST IN DER GENEHMIGUNGSVERHANDLUNG VOM 10.05.1994 (AZ 2049-20101-510-31) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/ MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 22.06.1994 BEIGETRETEN. DIE ÄNDERUNG HAT ZUVER WEGEN DER AUFLAGEN/ MASSGABEN VOM ~~10.05.1994~~ BIS ~~22.06.1994~~ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ~~10.05.1994~~ ~~22.06.1994~~ BEKANNTGEMACHT.

Lengerrich, DEN 05.08.1994

*[Signature]*  
SAMTGEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG GEM. § 6 ABS. 5 BAUGB AM 15.01.1994 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES EMSLAND NR. 16 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE ÄNDERUNG IST DAMIT AM 15.01.1994 WIRKSAM GEWORDEN.

Lengerrich, DEN 05.08.1994

*[Signature]*  
SAMTGEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH WIRKSAMWERDEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DER ÄNDERUNG GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

Lengerrich, DEN 11.12.2006

*[Signature]*  
SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG SIND MÄNGEL IN DER ABGABUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

Lengerrich, DEN 11.12.2006

*[Signature]*  
SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

**URSCHRIFT**

11. ÄNDERUNG  
**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**  
**SAMTGEMEINDE LENGERICH**  
GEMEINDE WETTRUP  
LANDKREIS EMSLAND

M 1:5000  
DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM